Wien, Donnerstag den 26. Juli 1877. X. Jahrgang. Nr. 30.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Manz'sche k. k. Hof-Verlags- und Universitäts-Buchhandlung in Wien, Kohlmarkt Nr. 7.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.

☞ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes 1876/77 in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 5 fl. = 10 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☜

Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Inhalt.

Zum § 10, Alinea 3 des Forstgesetzes vom Jahre 1852.

Die obencitirte Gesetzesstelle lautet, wie folgt:

„Die Waldbesitzer und Weideberechtigten haben das Weidevieh durch Aufstellung von Hirten oder in anderer angemessener Weise von den Schonungsflächen abzuhalten. Auch soll es, insoweit es zulässig erscheint, nicht vereinzelt, sondern gemeinschaftlich weiden."

Bis auf die neueste Zeit wurde in der Auslegung dieser Gesetzesstelle sowohl bei der administrativen Rechtsprechung, als auch bei den forstlichen Strafverhandlungen der Grundsatz anerkannt, daß die Verpflichtung des Waldbesitzers zur Mitwirkung behufs Abhaltung des Weideviehs von den Schonungsflächen nicht bloß auf den Fall seiner Mitweide beschränkt sei. Man wies darauf hin, daß der § 10, Al. 3 des Forstgesetzes nicht unterscheide, ob der Waldbesitzer mitweide oder nicht, und meinte, daß, wenn die Absicht des Gesetzes dahin gegangen wäre, diese Mitwirkung des Waldbesitzers auf den Fall der Mitweide zu beschränken, ein einfacher Zusatz genügt hätte, um diese Absicht zur klaren Anschauung zu bringen.

Gegenwärtig aber scheint die entgegengesetzte Auffassung die Oberhand zu gewinnen und der Rechtssatz sich zu bilden, daß eine Verpflichtung des Waldbesitzers zur Beitragsleistung oder Mitwirkung zur Abhaltung des Weideviehs von den Schonungsflächen nur für den Fall begründet erscheine, „wenn der Waldbesitzer die Mitweide ausübt". So hat das k. k. Ackerbau-Ministerium unterm 25. Juni 1877, Z. 3232, einem Recurse der Güter-Direction S. gegen eine landesbehördliche Entscheidung, welche im Sinne einer Verpflichtung des Waldeigenthümers zur Beitragsleistung, beziehungsweise Mitwirkung bei Aufstellung von Hirten sich ausgesprochen hatte, Folge gegeben, weil eine derartige Verpflichtung im § 10 des Forstgesetzes nicht gefunden werden könne.

Das k. k. Ackerbau-Ministerium begründete seine Entscheidung in nachstehender Weise:

„Der Grundsatz, nach welchem derartige Forstservituten zu behandeln sind, ist jener des § 502 des a. b. G. B., wornach der Weideberechtigte, wenn ein Schade zu befürchten ist, sein Vieh von einem Hirten hüten lassen muß. Der dritte Absatz des § 10 des Forstgesetzes enthält eine Ausführung dieses Grundsatzes und ist somit mit Rücksicht auf diesen Grundsatz in Anwendung zu bringen. Hieraus folgt, daß die Pflicht zur Aufstellung des Hirten dem Weideberechtigten obliegt, was auch mit dem Grundsatze der §§ 282 und 284 des a. b. G. B. in Uebereinstimmung steht.

Nur in dem Falle, daß der Waldbesitzer denselben Weidegrund durch den Auftrieb von eigenem Vieh mitbenützt und dieses gemeinschaftlich mit dem Vieh des Berechtigten weiden läßt, tritt eine Mitverpflichtung des Ersteren zur Bestellung des Hirten ein. Aber die Weide seitens des Berechtigten einerseits und eine anderweitige Nutzung des Waldgrundes seitens des Waldbesitzers bildet keine solche Mitbenützung des betreffenden Grundes, die eine Concurrenzpflicht des Waldbesitzers zur Aufstellung des Hirten begründen kann. Dieses ergibt sich auch bei Berücksichtigung der im § 487 und § 494 des a. b. G. B. angeführten Fälle der Concurrenz zur Erhaltung der dienstbaren Sache, in welchen Fällen stets eine positive Mitbenützung der dienstbaren Sache seitens ihrer Besitzer, nicht jedoch bloß die Hintanhaltung eines aus deren Benützung seitens des Servitutberechtigten möglicherweise hervorgehenden Nachtheiles vorausgesetzt wird."

Dr. Ernst Baron Exterde.

Mittheilungen aus der Praxis.

Die politischen Behörden sind competent, über die Ansprüche der Gemeinden, beziehungsweise der Grundeigenthümer, welche aus der vom Gemeindejagdpächter erlegten Caution Deckung suchen, zu entscheiden.

Der im Jahre 1876 verstorbene Ludwig L. hatte im Jahre 1875 die Gemeindejagden von D.-W. gepachtet und die erforderliche Caution (in Staatsschuldverschreibungen) erlegt. Die Erben nach Ludwig L. erklärten im Jahre 1877, daß sie auf die fraglichen Gemeindejagden nicht mehr reflectiren. In Folge dessen baten die Gemeindeämter um

Relicitation der fraglichen Jagden und bemerkten, daß sie wegen des Jagdpachtschillings noch nicht befriedigt seien. Hierauf erließ die Bezirkshauptmannschaft nachstehende Verfügung an die Betheiligten:

„Nachdem der Jagdpachtschilling pro 1877 nicht erlegt worden ist, wird eine öffentliche Licitation der Gemeindejagden auf Kosten des Jagdpächters, beziehungsweise dessen Erben angeordnet und die hieramts erliegende Caution zur Deckung des bisherigen Jagdpachtschillings und für die noch übrige Dauer der Jagdpachtperiode, d. i. bis Ende December 1881, so wie der allfälligen Kosten für verfallen erklärt".

Gegen diese Verfügung recurrirten die Erben nach Ludwig L. und deducirten, daß die politische Behörde ihre Competenz überschritten habe, indem nur das Gericht eine Caution für verfallen erklären könne, und beantragten die Cassirung der ersten Verfügung.

Die Landesstelle gab dem Recurse Folge und hob die verfügte Cautionseinziehung als ungesetzlich auf, — und zwar aus nachstehenden Gründen:

„Die Jagdpachtcautionen können zwar kraft § 9 der Ministerialverordnung vom 15. December 1852 zur Deckung von Strafen und Ersätzen in Anspruch genommen werden, und nach § 8 dieser Ministerialverordnung hat eine neuerliche Licitation des Jagdpachtes auf Kosten und Gefahr des Pächters zu geschehen. Daraus folgt aber nicht, daß die politische Behörde in allen Fällen auch die Einziehung der Caution zu verfügen, also implicite darüber zu entscheiden berufen sei, daß und welcher Schaden zu decken komme, für welche Gefahr der Pächter mit seiner Caution aufzukommen habe. Die besonderen, die Ausübung des Jagdrechts regelnden Gesetze und Vorschriften sind nämlich nur insoweit der Competenz der politischen Behörden zugewiesen, als es sich um volkswirthschaftliche öffentliche Rücksichten handelt, und es kann in Anbetracht der privatrechtlichen Natur des Jagdrechtes und der Verpachtung desselben den politischen Behörden in keiner Hinsicht eine weitergehende Einflußnahme zustehen, als sich aus dem klaren Wortlaute des kaiserlichen Patentes, dann der Ministerialverordnung vom Jahre 1852 ergibt. Die Jagdpachtcautionen haften allerdings auch für die jagdpolizeilichen Strafen und Ersätze; in Hinsicht des Verhältnisses zwischen dem Verpächter und Pächter aber haben diese Cautionen einen privatrechtlichen Charakter, sind ein Pfand, das in gar keinem Falle ohne Weiteres den Gläubigern zufallen kann (§ 1371 des allg. b. G.), selbst dann nicht, wenn das verabredet worden wäre, und über dessen Einziehung im Falle eines Streites nur der Richter entscheiden kann. Die Gemeinden D.-W. und A. haben dem allen nach ihre Ansprüche auf die Cautionen wegen allfälligen Vertragsbruches und Schadenersatzes im gerichtlichen Wege zur Geltung zu bringen. — Daß die Cautionen demungeachtet nicht ausgefolgt werden können, sondern bis zur endgiltigen Entscheidung der Rechtsstreite wie bisher deponirt zu bleiben haben, ist selbstverständlich".

Dawider recurrirten die Gemeinden und baten um die Reactivirung der ersten Verfügung.

Das k. k. Ackerbauministerium emanirte in Folge dessen am 8. Juli 1877, Z. 7677, die Endentscheidung also:

„Die Entscheidung der Landesstelle, mit welcher die Competenz der politischen Behörden abgelehnt wurde, sowie die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, und zwar letztere insoweit, als durch dieselbe die von Ludwig L. erlegten Cautionen für Pachtung der Gemeindejagden von D.-W. und A. als verfallen erklärt wurden, werden aufgehoben. Es bleibt den gedachten Gemeinden überlassen, ihre Forderungen aus der Jagdpachtung des Ludwig L. zunächst unmittelbar an die Erben desselben zu stellen und, falls die Zahlung der Forderungen nicht erfolgen sollte, bei der Bezirkshauptmannschaft um Zuerkennung dieser Forderung, und eventuell auf Grund des erwirkten rechtskräftigen Zahlungsauftrages um weitere Veranlassung der Deckung aus den betreffenden Cautionen, welche bis zur Austragung der Angelegenheit in deposito zu bleiben haben, einzuschreiten. — Die mit der mehrerwähnten Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft verfügte Ausschreibung der öffentlichen Licitation der Gemeindejagden von D.-W. und A. auf Kosten und Gefahr der Erben des Ludwig L. bleibt als bereits in Rechtskraft erwachsen unberührt." — Gründe: Insoweit die aus dem Jagdrechte entspringenden Rechtsverhältnisse durch die Jagdgesetze geregelt sind, steht den politischen Behörden die Entscheidung über derlei Rechtsverhältnisse nach den Jagdgesetzen zu. Dies gilt daher auch von den Forderungen der Gemeinden, beziehungsweise Grundeigenthümer an den bei der öffentlichen Licitation erzielten Jagdpachtschilling und von der Deckung dieser Forderungen durch die nach den Jagdgesetzen in amtliche Verwahrung genommene Jagdpachtcaution. Es muß deßhalb die Entscheidung der Landesstelle, welche die Competenz der politischen Behörden ablehnte, behoben werden. Aber auch die Entscheidung der Bezirkshauptmannschaft, insoweit dieselbe den sofortigen Verfall der Jagdpachtcautionen ausgesprochen hat, ohne daß vorher über das Forderungsrecht der Gemeinden eine Verhandlung oder auch nur eine Einvernehmung des Jagdpächters, beziehungsweise seiner Erben stattgefunden hatte und die Forderungen der Gemeinden durch rechtskräftiges Erkenntniß ziffermäßig festgestellt waren, mußte wegen mangelhaften Verfahrens aufgehoben und — falls die Befriedigung der Gemeinden im außerämtlichen Wege nicht erfolgen sollte — die Einleitung des in der Entscheidung vorgezeichneten Verfahrens aufgetragen werden.

E—e.

Ueber die Verpflichtung eines Abtheilungswerbers im Sinne der Bau-Ordnung zur Abtretung von Grund und Boden haben, da es sich hiebei um einen Ausspruch auf zwangsweise Enteignung handelt, nicht die (autonomen) Baubehörden, sondern die zur Erkennung in Expropriationsangelegenheiten berufenen politischen Behörden zu entscheiden (§ 67 Bau-Ordnung für Böhmen).

Der Stadtrath von A. hat unterm 27. März 1876, den Realitätenbesitzer und Fabrikanten Johann M., nachdem durch die eingelöste und auch bereits zur Gänze abgetragene Scheuer des Bürgermeisters St. die vollständige Eröffnung und Benützung der Teichgasse auf der Neustadt in Vollzug gesetzt werden soll, aufgefordert, die Einzäunung seines Grundes daselbst, welcher durch den Abverkauf von Baustellen und den Bau von Häusern auf demselben die Eigenschaft von Baugrund nachweist, zum Zwecke der endlichen Regulirung der Teichgasse binnen 14 Tagen zu beseitigen, beziehungsweise in der gleichen Flucht des O'schen und D'schen Hauses rückzuversetzen und als Gassengrund liegen zu lassen, widrigens diese Beseitigung, beziehungsweise Versetzung vom Stadtrathe veranlaßt werden würde.

Gegen diese Verfügung des Stadtrathes hat Johann M. im Grunde des § 103 Gemeinde-Ordnung, die Beschwerde an die Bezirkshauptmannschaft A. eingebracht, in welcher er die Verfügung des Stadtrathes als eine Verletzung der Bestimmungen der §§ 354, 364 und 365 a. b. G. B. bezeichnete, indem die Abtretung seines Grundes gegen seinen Willen nur im Wege der Expropriation, nicht aber die unentgeltliche Aufgebung seines Eigenthumsrechtes von der Stadtgemeinde gefordert werden könnte, und um die Behebung dieser Verfügung bat.

Die Bezirkshauptmannschaft hat mit dem Bescheide vom 7. Juni 1876, der Beschwerde des Johann M. gegen die Verfügung des Stadtrathes im Hinblick auf die Bestimmung des § 67 Bau-Ordnung und die in Frage kommenden öffentlichen Interessen nicht willfahrt, da ein Grund zur Behebung dieser Verfügung nach § 103 Gemeinde-Ordnung nicht vorhanden sei.

Dem Recurse des Johann M., gegen diese Entscheidung hat die böhmische Statthalterei mit dem Erlasse vom 5. October 1876 Folge gegeben und den Auftrag des Stadtrathes im Grunde des § 102 Gem.-Ord. aus nachstehenden Gründen als gesetzwidrig behoben:

„Johann M. werde von der A.er Stadtgemeinde als Parcellirungswerber im Sinne der 67 Bau-Ord. behandelt und auf dieser Grundlage zur Abtretung des für die Regulirung der Teichgasse erforderlichen Theiles seines Besitzstandes verhalten. Laut § 7 Bau-Ord. entscheidet über die Frage, ob und inwieferne aus Anlaß einer Regulirung eine zwangsweise Enteignung des Privateigenthums stattzufinden habe, die vorgesetzte politische Behörde nach den bestehenden allgemeinen Gesetzen. Da aber eine behördliche Entscheidung dahin gehend, daß ein Abtheilungswerber im Grunde des § 67 Bau-Ord. zur Abtretung von Grund und Boden verpflichtet sei, die zwangsweise Enteignung von Privateigenthum involvirt, so folgt hieraus, daß zur Entscheidung darüber, ob im gegebenen Falle die zur Straßenherstellung erforderliche Grundfläche nach § 67 alin. 1 Bau-Ord. unentgeltlich oder aber im Sinne der alin. 2 dieses Paragraphes gegen Entgelt abzutreten sei, nicht die autonomen Organe, sondern die politischen Staatsbehörden beziehungsweise in erster Instanz die Statthalterei, in deren Wirkungskreis nach den bestehenden Vorschriften die Fällung von Expropriationserkenntnissen

gehört, berufen ist. Im Hinblick auf diese Auseinandersetzung erscheint die in Rede stehende Verfügung nicht als im Wirkungskreise des A.er Stadtrathes gelegen; doch bleibt es demselben überlassen, im Falle der Erfolglosigkeit des jedenfalls im Vorhinein mit dem Recurrenten zu versuchenden gütlichen Uebereinkommens um die zwangsweise Enteignung des anläßlich der Regulirung der Teichgasse erforderlichen Grundes von dem Besitzstande des Johann M. auf Grund des § 7, beziehungsweise — unter Erbringung des Nachweises über die Eigenschaft des M. als Abtheilungswerber — im Grunde des § 67 der Bau-Ordnung im Wege der Bezirkshauptmannschaft bei der Statthalterei einzuschreiten."

Gegen diese Entscheidung legte die Stadtgemeinde A. den Ministerialrecurs vor, worin sie behauptete, daß die Entscheidung der Statthalterei auf einer gänzlichen Verkennung des Begriffes Expropriation beruhe. Unter Expropriation verstehe man das Recht der Staatsgewalt, vermöge dessen selbe zwangsweise die Uebertragung des individuellen Eigenthums in das öffentliche Gut im allgemeinen Interesse gegen Entschädigung verfügen kann. Im vorliegenden Falle trete aber keine Entschädigung ein, da nach § 67 der Bau-Ord. der Bauwerber den Grund zur Herstellung der künftig seine parcellirte Realität durchziehenden Straßen unentgeltlich an die Gmeinde abzutreten habe. Von der Competenz der Statthalterei könne daher im vorliegenden Falle keine Rede sein.

Das k. k. Ministerium des Innern hat unterm 6. März 1877, Z. 18.118 ex 1876 entschieden, wie folgt: „Dem Recurse der Gemeinde A. wird insofern keine Folge gegeben, als durch die Entscheidung der Statthalterei der Auftrag des Stadtrathes von A. vom 27. März 1876 wegen Incompetenz des letztern und der autonomen Organe überhaupt zu einem Erkenntnisse auf die zwangsweise Abtretung der fraglichen Grundtheile im Grunde des § 102, richtiger § 103 Gemeindeordnung behoben worden ist. Im Uebrigen wird die Statthalterei in Abänderung der angefochtenen Entscheidung beauftragt, nach Veranlassung der für nöthig erachteten Erhebungen, insbesondere rücksichtlich der in dem Ministerialrecurse geltend gemachten Parcellirung des betreffenden Grundcomplexes durch M. darüber zu entscheiden, ob derselbe den zur Teichgasse nöthigen Grund nach § 67 alin. 1 der Bau-Ordnung unentgeltlich abzutreten hat." **K.**

Die Bezüge eines vom Staate gegen „Bestallung" Angestellten unterliegen der Execution in Gemäßheit des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl.

Auf Grund eines rechtskräftigen Urtheiles hat A. gegen den mit einem Dienstvertrag bestellten k. k. Aichmeister B. zur Einbringung der Forderung pr. 655 fl. 86 kr. sammt Anhang die executive Einantwortung der dem Letzteren zukommenden, aus dem Aichetat anzusprechenden Remuneration angesucht.

Das k. k. Bezirksgericht bewilligte diese Execution nur hinsichtlich des den Betrag jährlicher 600 fl. übersteigenden Bezuges.

Dem gegen diesen Executionsbescheid von B. eingebrachten Recurse hat das k. k. Oberlandesgericht keine Folge gegeben und den erstrichterlichen Bescheid bestätigt; dies in Erwägung, daß dem Recurrenten die Besorgung des Aichgeschäftes nur auf Grund eines Dienstvertrages und gegen eine jährliche Bestallung übertragen, derselbe somit und im Hinblick auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1875, Nr. 43 R. G. Bl. nicht als ein mit Gehalt angestellter Staatsbeamter anzusehen ist, wonach die Bestimmungen des Gesetzes vom 29. April 1873, Nr. 68 R. G. Bl. auf ihn volle Anwendung finden, dann in Erwägung, daß nach § 2 dieses Gesetzes bei Beurtheilung der Anwendbarkeit desselben der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge eines Angestellten zu Grunde zu legen ist, der Gesammtbetrag der jährlichen Bezüge des Recurrenten aber seiner eigenen Angabe nach 600 fl. übersteigt. — In dem dagegen von B. überreichten außerordentlichen Revisionsrecurse wird gesagt: Das Aichamt sei ein Staatsamt, der Aichmeister sei also ein Staatsbeamter; Recurrent sei zum Aichmeister für Pettau und Marburg bestellt und beeidet; der Dienstvertrag sei hiebei unentscheidend, da jeder Anstellung im Staatsdienste ein Dienstvertrag zu Grunde liege; aus demselben Grunde sei auch der Ausdruck: „Bestallung" unentscheidend, da damit der „Gehalt" gemeint ist.

Der k. k. oberste Gerichtshof hat jedoch mit Entscheidung vom 1. Mai 1877, Z. 5235 in der Erwägung, daß eine Bestallung dem Gehalte eines Staatsbeamten nicht gleichzustellen ist und daß die gesetzlichen Bestimmungen, wonach die Dienstbezüge von der Execution befreit sind, als Ausnahmsgesetze um so mehr strenge auszulegen sind, als die Ausdehnungen der in Rede stehenden Bestimmung durch besondere Gesetze festgestellt worden sind; in der Erwägung, daß demnach und mit Rücksicht auf die §§ 2 und 3 des Gesetzes vom 31. März 1875, Z. 43 R. G. Bl. in den unterrichterlichen Entscheidungen eine Gesetzwidrigkeit oder offenbare Ungerechtigkeit im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, Z. 2593 J. G. S. nicht gefunden werden kann — diesem außerordentlichen Revisionsrecurse des B. keine Folge gegeben.

Ger.-Ztg.

Rechtssätze, erschlossen aus oberstbehördlichen Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Gewerbsconcession und Wasserbenützungsconcession.

Aus der von der Gewerbebehörde ertheilten Genehmigung einer Betriebsanlage und aus dem Umstande, daß auf dem Situationsplane, welcher bei der Gewerbeconcessions-Verhandlung benutzt wurde, Wassergräben verzeichnet sind, kann noch nicht die nach dem Wasserrechtsgesetze erforderliche Bewilligung zur Wasserbenutzung gefolgert werden. Eine solche Bewilligung muß ausdrücklich ertheilt werden.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 11. November 1875, Z. 8454.

Competenz in Fischerei-Angelegenheiten.

Streitigkeiten über Fischereirechte gehören zwar im Allgemeinen auf den Rechtsweg, ist aber in einem concreten Falle durch eine rechtskräftige Entscheidung der politischen Behörde die Art der Fischerei-Ausübung festgestellt worden, so ist diese Behörde auch berufen ihrer diesbezüglichen Anordnung im Grunde des kaiserl. Patentes vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, Geltung zu verschaffen.

Entscheidung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Ackerbau-Ministerium vom 13. Februar 1875, Z. 866.

Erfordernisse eines Gutachtens. Gewährleistung beim Viehhandel.

Ein Gutachten von Sachverständigen hat nur insoweit auf beweiswirkende Glaubwürdigkeit Anspruch, als dessen Schlußfolgerungen nach anerkannten Grundsätzen der Wissenschaft mit logischer Richtigkeit begründet sind. Wird von der oberen Instanz ein neues Gutachten angeordnet, so hat über die vervollständigte Verhandlung die erste Instanz ein neues Urtheil zu schöpfen.

Bei obwaltendem Widerspruche zwischen den Aussagen der vom Kläger berufenen Sachverständigen zum Beweise seiner Behauptung, daß das von ihm gekaufte Thier zur Zeit des Kaufabschlusses mit dem Keime der die Todesursache begründenden Krankheit behaftet war und den Aussagen der Sachverständigen, welche von Seite des Geklagten über den Umstand berufen worden sind, daß das fragliche Thier erst später, nachdem es sich schon im Besitze des Geklagten befand, krank geworden ist, muß über diese Umstände vor Entscheidung der Streitsache das Gutachten der medicinischen Facultät eingeholt werden.

Entscheidung des obersten Gerichtshofes vom 23 September 1875, Z. 6041.

Competenz für Ersatzklagen bei Feldschäden.

Wenn wegen eines Feldfrevels von der Verwaltungsbehörde ein Straferkenntniß nicht gefällt wurde, ist diese Behörde gemäß § 26 der Ministerial-Verordnung vom 30. Januar 1860, R. G Bl. Nr. 28, auch nicht in der Lage und nicht competent, auf Schadenersatz zu erkennen.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 27. Juli 1876, Z. 7807.

Ersatz für Feldschäden in Geld.

Da der Ersatz eines verübten Feldfrevels nach dem Werthe bemessen werden muß, den die Feldfrüchte zur Zeit des verübten Feldfrevels hatten, kann der Beschädigte nicht verpflichtet werden, sich mit dem Ersatze des Schadens in natura zu begnügen, falls in dem bezüglichen Straferkenntnisse der Schadenersatz rechtskräftig in Geld zuerkannt wurde.

Entscheidung des Ackerbau-Ministeriums vom 7. August 1875, Z. 6754.

Verordnungen.

Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landesstellen vom 13. Mai 1877, Z. 5954 betreffend das Vorgehen bei Verleihung der österr. Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des deutschen Reiches, ferner betreffend die Form der hierseitigen Entlassungsurkunden.

Auf Grund der mit der kais. deutschen Regierung gepflogenen Verhandlung in Betreff der Ausdehnung der gegenüber Preußen bezüglich der Staatsbürgerschaft laut des Staatsministerial-Erlasses vom 6. Juli 1864, Z. 11745 bestehenden Observanz auf das ganze deutsche Reich und nach erhaltener Zusicherung eines gleichmäßigen Vorganges von Seite der Behörden des deutschen Reiches findet das Ministerium des Innern anzuordnen, daß in Hinkunft die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft an einen Angehörigen des deutschen Reiches von der vorläufigen Beibringung des Nachweises der Entlassung des Aufzunehmenden aus seinem bisherigen Staatsverbande abhängig zu machen ist.

Was die Form der hierlands auszustellenden Entlassungs-Urkunden an Personen, die in das deutsche Reich auszuwandern beabsichtigen, anbelangt, wird bemerkt, daß, nachdem nach Art. 4 des Staatsgrundgesetzes vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 142 die Freiheit der Auswanderung österreichischer Staatsbürger von Staatswegen nur durch die Wehrpflicht beschränkt ist, — die diesbezügliche Urkunde für solche Personen, hinsichtlich welcher diese Beschränkung nicht vorhanden ist, für welche daher eine eigentliche Entlassung aus dem Staatsverbande nicht ausgesprochen werden kann, dahin zu lauten hat, daß dem Austritte des Entlassungswerbers aus dem österreichischen Staatsverbande kein Hinderniß im Wege steht.

Erlaß des k. k. Justizministeriums vom 23. Mai 1877, Z. 5442 an sämmtliche k. k. Oberlandesgerichte, betreffend die Zurückstellung der inländischen Ordenszeichen und Civilverdienstkreuze Verstorbener.

Zur Erzielung eines gleichförmigen, einfachen und beschleunigten Vorganges bei der den Gerichten in den §§ 59 und 90 des kaiserl. Patentes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 auferlegten Uebernahme und Zurückstellung der inländischen Ordenszeichen und Civilverdienstkreuze Verstorbener hat das Justizministerium mit den Kanzleien des kaiserl. Militär-Maria-Theresien-Ordens, des königl. ungar. St. Stefans-Ordens, des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, des kaiserl. österr. Ordens der eisernen Krone, des kaiserl. Franz-Joseph-Ordens, sowie des kaiserl. königl. Sternkreuz-Ordens folgende Vereinbarung getroffen.

Die Einsendung der inländischen Ordenszeichen hat von den Gerichten stets unmittelbar an die betreffende Ordenskanzlei in Wien, jene des goldenen und silbernen Verdienstkreuzes mit der Krone und ohne der Krone unmittelbar an die Kanzlei des kaiserl. Franz-Joseph-Ordens in Wien zu geschehen und ist darauf Bedacht zu nehmen, daß bei allen Ordensgroßkreuzen und bei den Orden I. Classe, sowie bei dem Comthurkreuze des Franz-Joseph-Ordens mit dem Sterne außer dem Orden am Bande auch der silberne Ordensstern, dann bei den Großkreuzen des königl. ungar. St. Stefans-Ordens und des kaiserl. österr. Leopold-Ordens, sowie bei dem kaiserl. österr. Orden der eisernen Krone I. Classe auch die goldene Ordenskette (Colane), endlich bei sämmtlichen Decorationen, mit Ausnahme des kaiserl. Sternkreuzordens und der Verdienstkreuze, auch die Statutenbücher zurückzustellen sind.

Bei der Uebersendung ist der Ordenskanzlei gleichzeitig der Todestag des Ordensträgers oder Besitzers des Verdienstkreuzes und wenn derselbe einen oft vorkommenden Vor- oder Zunamen hatte, oder aus anderen Gründen eine Verwechslung der Person zu besorgen ist, womöglich auch das Datum des die Auszeichnung betreffenden Verleihungsdecretes mitzutheilen.

Die Frage, ob ein mit Edelsteinen gezierter inländischer Orden den Erben belassen werden könne, ist jedesmal der Ordenskanzlei unmittelbar zur Entscheidung vorzulegen.

Die Bestimmung des Hofdecretes vom 3. August 1827, Nr. 2296 J. G. S., wonach jene Decorationen, welche sich der Decorirte selbst machen ließ, den Erben zu belassen sind, wird hiedurch nicht berührt.

Das k. k. Oberlandesgericht wird ersucht, die unterstehenden Gerichte hievon zur Darnachtung zu verständigen und ihnen insbesondere zur Pflicht zu machen, nach der Bestimmung des Gesetzes vom 9. August 1854, R. G. Bl. Nr. 208 mit der Einsendung der Decorationen an die Ordenskanzleien sofort bei Erledigung der Todfallsaufnahme vorzugehen.

Erlaß des Ministers des Innern an sämmtliche Landeschefs vom 28. Mai 1877, Z. 5149 betreffend die Verpflichtung der politischen Behörden über Ersuchen der Bahnverwaltungen zu interveniren, wenn es sich um die Delogirung von an der offenen Bahn wohnenden nicht mehr in Beziehungen zu dem Bahndienste und unter der Disciplinargewalt der Bahnverwaltungen stehenden Persönlichkeiten handelt.

Nach einer Mittheilung des k. k. Handelsministeriums hat sich der Fall ereignet, daß Seitens einer Bezirkshauptmannschaft die Assistenz zur Delogirung der Familie eines wegen Diebstahls strafweise entlassenen und dem Strafgerichte übergebenen Bahnwächters aus dem an offener Bahn gelegenen Wächterhause verweigert und die Bahnverwaltung dieserwegen an das betreffende Bezirksgericht gewiesen wurde.

Nachdem im Interesse der Sicherheit des Bahnverkehrs nicht geduldet werden kann, daß Personen, die nach der Anzeige der Bahnverwaltung aufgehört haben, in Beziehungen zu dem Bahndienste und unter der Disciplinargewalt der Bahnverwaltung zu stehen, noch weiterhin an der offenen Bahn wohnen und auf derselben verkehren, erscheint die in derartigen Fällen von den Bahnverwaltungen angesuchte Einflußnahme der politischen Behörde aus öffentlichen Rücksichten und auf Grund der Bestimmungen der §§ 96 und 101 der Eisenbahnbetriebsordnung vom 16. November 1851, R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852 geboten und umsomehr begründet, als denjenigen, welche sich in ihren Rechten verletzt erachten, rücksichtlich ihrer allfälligen Ersatzansprüche der Civilrechtsweg offen bleibt.

Ich beehre mich hiernach Hochdieselben über Ansinnen des k. k. Handelsministeriums zu ersuchen, die unterstehenden politischen Behörden anweisen zu wollen, daß sie in solchen vorkommenden Fällen den Bahnverwaltungen unterstützend an die Hand gehen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem galizischen Statthaltereirathe Hermann Loebl den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Baurathe Franz Pieschel das Ritterkreuz des Franz Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem Finanzrathe der mährischen Finanz-Landes-Direction Alois Urbanek den Titel und Charakter eines Oberfinanzrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Central-Betriebs-Director der Neuberg Mariazeller Gewerkschaft, Bergrath Josef Schmidhammer taxfrei den Titel eines Oberbergrathes verliehen.

Seine Majestät haben dem Bürgermeister Bartholomäus Nußdorfer zu Ebernstein in Kärnten das goldene Verdienstkreuz verliehen.

Seine Majestät haben dem Bildhauer und Professor an der Akademie der bildenden Künste in Wien Karl Kundmann den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem Hilfsämter-Director der Finanz-Landes-Direction in Zara Johann Schemitz anläßlich dessen Pensionirung taxfrei den Titel eines Finanzrathes verliehen.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Bezirkscommissär Wilhelm Hanisch und den Ministerialconcipisten August Tauber Edlen von Taubenberg zu Ministerial-Vicesecretären im Ministerium für Cultus und Unterricht ernannt.

Der Finanzminister hat die Steueroberinspectoren Josef Haraschin, Michael Distler und Gustav Scholz, den Finanzministerial-Vicesecretär August Neuwirth und den Finanzsecretär Franz Gnedt zu Finanzräthen für den directen Steuerdienst in Wien ernannt.

Der Handelsminister hat den Postcontrolor Josef Simonis in Triest zum Ober-Post-Controlor daselbst ernannt.

Erledigungen.

Eine Cassiers- und zwei Assistentenstellen bei der Finanzlandescasse in Linz in der neunten und eilften Rangsclasse gegen Caution, bis 20. August. (Amtsbl. Nr. 162).

Rechnungsrevidentenstelle bei der n. ö. Statthalterei in der neunten Rangsclasse, bis 28. Juli. (Amtsbl. Nr. 162).

Mit einer Beilage: Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes, Bogen 22.

Druck der k. Wiener Zeitung — Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. — Für den Druck verantwortlich C. Bistori.